

**Vorschlag CDU:**

Die Zuständigkeitsordnung sollte erst durch die Ausschüsse beraten, ergänzt, korrigiert, erweitert werden, dann berät der HA darüber und empfiehlt der SVV, der Sitzungsdienst bereitet dann die Zuständigkeitsordnung zusammengefasst vor

## **Zuständigkeitsordnung (ZO) für die Ausschüsse der Stadt Peitz**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am .... folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

### **1.**

#### **Allgemeines**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz (SVV) ist gemäß § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) für alle Angelegenheiten der Verwaltung der Stadt Peitz zuständig, soweit nicht durch die Kommunalverfassung oder die Hauptsatzung der Stadt Peitz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Zuständigkeitsordnung regelt die sachlichen Zuständigkeiten der durch die SVV gebildeten ständigen Ausschüsse. Die Aufzählung der Zuständigkeitsbereiche ist nicht abschließend und kann jederzeit durch Beschluss der SVV erweitert, geändert oder widerrufen werden.

(3) Die Ausschüsse der Stadt Peitz - mit Ausnahme des Hauptausschusses – haben gemäß § 43 BbgKVerf die Aufgabe, bei der Vorbereitung von Beschlüssen für die SVV mitzuwirken und der SVV Empfehlungen zu geben. Ihnen obliegt die Beratung aller ihren Zuständigkeitsbereich betreffenden Angelegenheiten.

### **2.**

#### **Hauptausschuss**

(1) Gemäß § 49 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf hat die Stadtverordnetenversammlung Peitz einen Hauptausschuss (HA) gebildet. Dieser nimmt die Aufgaben gemäß § 50 BbgKVerf wahr sowie alle Aufgaben, für die nicht ausdrücklich nach § 28 Abs. 2 BbgKVerf die Stadtverordnetenversammlung und nach § 54 Abs. 1 BbgKVerf der Amtsdirektor zuständig sind. Dem HA obliegt, die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen und somit Koordinierungsaufgaben wahrzunehmen.

#### **(2) Entscheidungsbefugnisse**

**(nach Beschluss der HS werden hier die Werte entsprechend eingefügt, die zusätzliche Nennung in der ZO wäre nicht erforderlich, dient m.E. aber der besseren Handhabung, wenn alles in einem Dokument nochmal zusammengefasst ist /kü)**

Der HA beschließt/entscheidet gemäß Hauptsatzung (§ 8, § 6):

- über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Peitz, (d.h. vorhandenes Vermögen, § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf) die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 bis 25.000 Euro
- über Vergaben nach VOB sowie Lieferungen und gewerbliche Dienstleistungen nach VOL und Vergaben von freiberuflichen Leistungen (VOF), innerhalb einer Wertgrenze von ..... bis 25.000 Euro
- über Beschaffungen und sonstige Vermögensgeschäfte, innerhalb einer Wertgrenze von ..... bis 25.000 Euro
- über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften, innerhalb einer Wertgrenze von ..... bis 25.000 Euro
- über Beraterverträge, innerhalb einer Wertgrenze von ..... bis 10.000 Euro

- über die Führung von Rechtsstreiten einschließlich der Inanspruchnahme von Rechtsdienstleistungen sowie den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, bis zu einem Streitwert von 5.000 Euro
- über Erlass der der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben, innerhalb einer Wertgrenze Wert von ..... bis 10.000 Euro

sofern diese nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind.

**(Hinweis:** bis zu den unteren Wertgrenzen kann die Amtsdirektorin oder auch Fachbereichsleiter entscheiden, dafür muss dann der HA entsprechend den Beschluss zur Aufgabenübertragung an AD fassen (§ 50 Abs. 3 BbgKVerf), z.B. bis 2.000, 5.000 Euro ..., dies sollte unmittelbar nach dem Beschluss der HS durch die SVV in der darauffolgenden Sitzung des HA erfolgen / kü)

#### **Anfrage SPD/DIE LINKE: Begriff Geschäfte der laufenden Verwaltung definieren:**

(Kommentar zu § 54 BbgKVerf)

= laufende Verwaltungsgeschäfte und Angelegenheiten, Aufgaben der Selbstverwaltung, „die aufgrund ihrer Häufigkeit und Regelmäßigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören“, z.B. die meisten begünstigenden oder belastenden Verwaltungsakte, die auf Rechtsvorschriften des Landes, des Bundes oder der Landkreise beruhen, z.B. Erlaubnisse, Genehmigungen, privatrechtliche Rechtsgeschäfte – Kaufverträge, Nutzungsverträge, u.U. Abschluss von Vergleichen, Öffentlichkeitsarbeit können dazu gehören,

- Wahrnehmung der Aufgaben durch AD/Verwaltung § 54 Abs. 1 Nr. 2.
- erforderlich ist, dass Erledigung auf „eingefahrenen Gleisen“ erfolgt und keine grundsätzlich weittragende Bedeutung entfaltet (Urteil BGH)
- ein GdlfVerw. kann aufgrund besonderer Einzelumstände diesen Rahmen verlassen, z.B. bei besonderer politischer Brisanz der Entscheidungen
- maßgeblich für die Definition ist auch die Größe der Gemeinde, Einwohnerzahl
- ob der Begriff Geschäft der lfd. Verw. richtig interpretiert wird, kann vom Verwaltungsgericht voll überprüft werden

(kü)

#### **(3) Aufgaben / Zuständigkeitsbereiche:**

Der HA befasst sich mit nachfolgenden Aufgaben und unterbreitet der SVV entsprechende Vorschläge / Empfehlungen für seine Entscheidungen:

- 2.1 Entscheidung bei Kompetenzstreitigkeiten von Ausschüssen
- 2.2 Beratung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung
- 2.3 Beratung und ~~Verberatung~~ von Gebietsänderungsmaßnahmen
- 2.4 Beratung der Neufassung oder Änderung der Hauptsatzung und anderer Satzungen sowie Richtlinien der Stadt Peitz, soweit diese nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Ausschüsse fallen
- 2.5 Beratung der Neufassung oder Änderung der Geschäftsordnung
- 2.6 **Beratungen zu Grundsatzentscheidungen bei** Personalangelegenheiten
- 2.7 Beratung der Haushaltssatzung, der Nachtragshaushaltssatzung, **des Haushaltssicherungskonzeptes** und Entscheidung über die Ausführung des Haushaltsplanes
- 2.8 Beratung der Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben erheblichen Umfangs

#### **SPD/DIE LINKE: Bitte Begriff erheblich definieren**

> der Begriff ist jeweils in der gültigen Haushaltssatzung der Stadt/Gemeinde definiert, in § 5 der HH-Satzung, z.Z. Wertgrenze üpl/apl 5.000 Euro darunter entscheidet Kämmerin (kü)

- 2.9. Beratung der Finanzierung von Objekten mit erheblichem Finanzbedarf
- 2.10 Beratung von Kreditangelegenheiten, Bürgschaftsangelegenheiten und dergleichen
- 2.11 Beratung der Gewährung von Darlehen
- 2.12 Beratung des Erwerbs und der Änderung von Beteiligungen o. ä.
- 2.13 Beratung von Angelegenheiten der Stadt als Gesellschafterin
- 2.14 Beratung der Wahl ehrenamtlicher Richter, Schöffen u. a.
- 2.15 Mitwirkung bei Fragen zu Straßenreinigung/Winterdienst, Abfallbeseitigung
- 2.16. **Beratung zu Friedhofsangelegenheiten**  
(Grundsätze, Planungen, Fragen der Gestaltung, Vorhaben mit finanziellen Auswirkungen....)
- 2.17 ~~Öffentliche Plakatierungen~~ **Beratung zu Fragen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit**  
(öffentliche Plakatierungen, Stadtordnung, Sauberkeit, Gefahrenabwehr .....
- 2.18. Liegenschaftsangelegenheiten **sowie An- und Vermietungen, An- und Verpachtungen**
- 2.19 Beratung öffentlich – rechtlicher Vereinbarungen  
(ggf. nach **Absprache** mit dem zuständigen Fachausschuss)
- ~~1.16. Zuschussangelegenheiten (soweit nicht Zuständigkeitsbereich anderer Fachausschüsse~~
- 2.20 **Gewährung von Zuschüssen entsprechend den Richtlinien der Stadt Peitz oder auf gesonderten Antrag ??**  
(Richtlinien Kultur, Sport – siehe Hinweise zur Repräsentationssatzung, Anlage)
- ~~1.10 Vorberatung der Stundung, der Niederschlagung und des Erlassens von Steuern und Abgaben (siehe HS und Entscheidung HA über...)~~

### 3. Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss

- 3.1. Beratung zu Satzungen und Richtlinien, die ortsrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit Bau-, Verkehrs- und Umweltfragen beinhalten
- 3.2. Vorbereitung von Planungen, die das gesamte Stadtgebiet umfassen
  - a) Flächennutzungsplan
  - b) Stadtentwicklungs- und Stadtumbauplanung
  - c) Verkehrsplanung
  - d) weitere (Leit-) Planungen, die das gesamte Stadtgebiet umfassen
- 3.3. Vorberatung der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen und örtlichen Bauvorschriften der Stadt Peitz
- 3.4. ~~Mitwirkung bei der Stadtgestaltung und Denkmalschutz~~  
Beratung zu städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen  
  
~~Vorberatung des Erlassens von Veränderungssperren (siehe 3.3.)~~  
~~Vorberatung örtlicher Bauvorschriften (siehe 3.3.)~~  
  
~~Stellungnahmen zu Bauanfragen~~

#### **SPD/DIE LINKE:**

**Mitwirkung beim Denkmalschutz muss bleiben**  
**Stellungnahmen zu Bauanfragen - nicht streichen**  
**zu 3.4.**

- **Mitwirkung beim Denkmalschutz betrifft (s.o.) städtebauliche Sanierungsmaßnahmen, damit sind alle Sanierungsmaßnahmen einschließlich Denkmalschutz erfasst**

- **Stellungnahmen zu Bauanfragen sind unter 3.5 mit erfasst**

- 3.5 Einvernehmen zu Bauanträgen bei Vorhaben mit städtebaulicher Relevanz und zu Anträgen auf Ausnahme und Befreiung von Festsetzungen in Bauleitplänen
- 3.6 Vorberatung städtischer kommunaler Bauvorhaben in der Stadt
- 3.7 Beratung zu Themen und Maßnahmen sowie Stellungnahmen zu Belangen des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes (pflege)
- 3.8. Vorberatung zu **allgemeinen** Liegenschaftsangelegenheiten im historischen Stadtkern  
(Vgl. 2.18 HA)
- 3.9 Beratung zur Widmung, Umstufung, Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze
- 3.10 Vorberatung zu Erschließungsmaßnahmen im bedeutsamen Umfang
- 3.11 Beratung zu Angelegenheiten der öffentlichen Park- und Grünflächen, des Kleingartenwesens und der Naherholung (Garkoschke)
- 3.12 Straßenverkehrsangelegenheiten einschließlich Verkehrslenkung, Verkehrssicherung, ruhender Verkehr
- 3.13 ....

#### 4.

### Ausschuss für Gewerbe, Tourismus und Kultur

- 4.1 Beratung zu Satzungen und Richtlinien, die ortsrechtliche Vorschriften der Bereiche Gewerbe, Tourismus und Kultur beinhalten
- 4.2 Angelegenheiten der Gewerbe-, und Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung-  
Infrastrukturförderung?
- 4.3 Markt- und Konzessionsangelegenheiten
- 4.4 Städtepartnerschaften
- 4.5 Angelegenheiten des Fremdenverkehrs, Stadtmarketing und Tourismus
- 4.6 Grundsätze und allgemeine Maßnahmen der Kulturförderung und -pflege
- 4.7 Heimat- und Brauchtumspflege
- 4.8 Volksfeste und kulturelle Veranstaltungen
- 4.9 Museumsangelegenheiten
- 4.10 Zusammenwirken mit dem Unternehmerstammtisch der Stadt Peitz (?)

**SPD/DIE LINKE: streichen, denn ist nicht Aufgabe der SVV**

~~4.5 Mitwirkung an Vergabeangelegenheiten~~

4.11 ..

**5.**  
**Ausschuss für Bildung, Jugend, Soziales Kultur und Vereine**

- 5.1. Beratung zu Satzungen und Richtlinien, die ortsrechtliche Vorschriften der Bereiche Bildung, Jugend, Soziales und Vereine beinhalten
- 5.2 Kindertagesstätten, Hort (Trägerschaft Amt)  
Beratung zur inhaltlichen Arbeit Kita/Hort (z.B. Erststellung und Umsetzung des Kitakonzeptes, Kitaausschuss)
- 5.3 Belange der Kinder-, Alten-, Kranken-, Gesundheits- und Familienpflege -fürsorge
- 5.4 Jugendpflege  
Beratung über Maßnahmen und Angelegenheiten zur Förderung und Wahrung der Interessen der Jugend und der Senioren
- 5.5 Kinderspielplätze (keine kommunalen Spielplätze in der Stadt vorhanden??)
- 5.6 Vereinsförderung, Vereinsangelegenheiten (ausgenommen Bereich Kultur)
- 5.7 Förderung von Maßnahmen für Randgruppen

Peitz, den  
gez. J. Krakow  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

Peitz, den  
gez. Elvira Hölzner  
Amtdirektorin

*Erläuterung/Hinweis:*

In der Kommunalverfassung von 2008 gibt es keine Formulierung mehr zur Vorbereitungskompetenz des HA.

Der HA kann jedoch über die Koordinierungsfunktion wichtige Tagesordnungspunkte für die SVV vorbereiten, um so im Vorfeld Argumente auszutauschen, Kompromisse zu finden und Standpunkte zu modifizieren (Empfehlungen an SVV).

Der HA hat gegenüber den anderen Ausschüssen kein Weisungsrecht.

Der HA ist grundsätzlich immer dann zuständig, wenn nicht eine grundsätzliche Zuständigkeit der SVV nach § 28 Abs. 2 bzw. der Amtdirektorin nach § 54 Abs. 1 besteht. (Auffangzuständigkeit und Rückholrecht der SVV nach § 28 Abs. 3 BbgKVerf)

HA hat wesentliche Entscheidungskompetenzen (Beschlussfassung) als 3. Willensbildungsorgan neben SVV und AD (§ 49 BbgKVerf).